



► Nr. VO/2014/01573  
öffentlich

Lübeck, 29.04.2014

## Vorlage

Verantwortliche Bereiche:  
4.513 - Jugendarbeit

Bearbeitung: Karl-Heinz Georg (E-Mail: karl-heinz.georg@luebeck.de Telefon: 122 - 44 47)

## Neufassung der "Leitsätze für die Gewährung von Zuwendungen an Jugendorganisationen, die im Bereich der außerschulischen Jugendbildung tätig sind"

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
21.05.2014	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
05.06.2014	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Die „Leitsätze für die Gewährung von Zuwendungen an Jugendorganisationen, die im Bereich der außerschulischen Jugendbildung tätig sind“ werden im als Anlage beigefügten Wortlaut neu gefasst und treten rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft.

### **Verfahren:**

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.160 Frauenbüro (zustimmend)  
Ergebnis: 1.201 Haushalt und Steuerung (zustimmend)  
1.201.4 Stabsstelle Konsolidierungskonzept (zustimmend)  
1.300 Recht (zustimmend)  
Beirat für Jugendpflege (zustimmend)

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:  
Begründung:

Ja  
 Nein  
Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erfolgte durch den Beirat für Jugendpflege und die dort vertretenen Jugendverbände.

Die Maßnahme ist:

neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch: dem Grunde nach vorgeschrieben durch § 12 i. V. m. § 74 SGB VIII, in seiner Ausgestaltung freiwillig

Finanzielle Auswirkungen:

Nein. Durch Veränderung der Förderprioritäten ergibt sich Kostenneutralität in Bezug auf das Produktsachkonto 362002.000.5318001 Jugendarbeit / Zuschuss für laufende Zwecke sozialer oder ähnlicher Einrichtungen. Die entsprechenden

<input type="checkbox"/>	Mittel stehen im Haushalt 2014 zur Verfügung.
<input type="checkbox"/>	Ja (Anlage 1)

### **Begründung:**

Der Jugendhilfeausschuss hat am 01.02.2012 folgenden Beschluss gefasst:

*„Der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck wird beauftragt zu prüfen, wie die Förderung der Jugendverbandsarbeit, insbesondere die Förderung der Aus- und Fortbildung zu JugendgruppenleiterInnen, verbessert werden kann. Dazu wird angeregt, eine Arbeitsgruppe unter Federführung des Bereiches Jugendarbeit mit Beteiligung der Jugendverbände einzuberufen, mit der Zielsetzung einen Vorschlag zu erarbeiten, wie die „Leitsätze für die Gewährung von Zuwendungen an Jugendorganisationen, die im Bereich der außerschulischen Jugendbildung tätig sind“ neu zu fassen sind.“*

Auf dieser Grundlage hat sich der Beirat für Jugendpflege, in dem die Lübecker Kinder- und Jugendverbände, der Lübecker Jugendring als ihr Dachverband und der Bereich Jugendarbeit - Jugendamt vertreten sind - erstmals im April 2012 getroffen und in weiteren Arbeitssitzungen bis zum Ende des Jahres 2013 einvernehmlich einen Text zur Neufassung der genannten „Leitsätze“ entwickelt.

Schwerpunkt der Beratungen und der entsprechenden Neufassung war die Qualifizierung der Aus- und Fortbildungen im Bereich der Jugendverbände durch Festlegung von Qualitätsstandards und einer verbesserten finanziellen Förderung durch den Bereich Jugendarbeit - Jugendamt.

Im Hinblick auf die Haushaltssituation der Hansestadt Lübeck verständigten sich die beteiligten Jugendverbände darauf, künftig auf eine bisher einmal jährlich gezahlte Förderung der Verbandsarbeit zu verzichten, die sich an der Zahl der jeweils tätigen, ausgebildeten Jugendgruppenleitungen ausrichtet (75,00 EUR pro Jugendgruppenleitung, maximal für 5 Jugendgruppenleitungen je Verband). Die hierfür vom Bereich Jugendarbeit - Jugendamt im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel bisher aufgewandte und künftig wegfallende Summe von jährlich etwa 9.000 EUR entspricht der vorgeschlagenen Erhöhung bei der Förderung von konkreten Aus- und Fortbildungen für Ehrenamtler in den Jugendverbänden. Alle Beteiligten waren sich einig, mit dieser Veränderung das Ziel des Beschlusses aus dem Jugendhilfeausschuss am besten umsetzen zu können.

Der allgemeine Hinweis zu Beginn „Diese Leitsätze gelten nicht für die budgetierten Träger der Jugendhilfe“ wurde gestrichen und unter „II. Wer wird gefördert?“ präzisiert. Budgetierte Träger erhalten Zuwendungen für Kinder- und Jugendfreizeiten sowie Grund- und Fortbildungslehrgänge für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter soweit sie nicht Inhalt der bestehenden Budgetverträge sind. Da dies der bisherigen Praxis entspricht, ergeben sich keine Veränderungen in Bezug auf den Haushalt.

Neben rein redaktionellen Überarbeitungen im Zuge der Neuformulierung der Leitsätze wurde darüber hinaus eine Anregung des Jugendhilfeausschusses vom April 2014 aufgenommen: Künftig entscheidet die Verwaltung des Bereiches Jugendarbeit - Jugendamt auch über Förderanträge, die über 1.000 EUR im Einzelfall hinausgehen. Zur Verbesserung der Transparenz wird vorgeschlagen, den Jugendhilfeausschuss einmal jährlich über die genehmigten und abgelehnten Förderanträge zu informieren.

### **Anlagen:**

Synopse der bisher gültigen und der vorgeschlagenen Neufassung der „Leitsätze für die Gewährung von Zuwendungen an Jugendorganisationen, die im Bereich der außerschulischen Jugendbildung tätig sind“

Senator/in Annette Borns

**Gültige Fassung**  
**Leitsätze**  
**für die Gewährung von Zuwendungen an Jugendorganisationen,**  
**die im Bereich der außerschulischen Jugendbildung tätig sind**

(Diese Leitsätze gelten nicht für die budgetierten Freien Träger der Jugendhilfe)

Hansestadt Lübeck  
Bereich Jugendarbeit -Jugendamt-  
Kronsforder Allee 2-6, 23539 Lübeck

Tel.: 0451/122 - 51 41  
Fax: 0451/122 - 51 51

**I.**  
**ALLGEMEINES**

Zuwendungen werden nach den Richtlinien der Hansestadt Lübeck für „Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen“ vom 03.04.1986 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach Maßgabe dieser Leitsätze gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

**II.**  
**WER WIRD GEFÖRDERT?**

Zuwendungen erhalten nur die Jugendorganisationen, die im Bereich der außerschulischen Jugendbildung tätig sind.

**III.**  
**WAS WIRD GEFÖRDERT?**

Nach diesen Leitsätzen gewährt das Bereich Jugendarbeit -Jugendamt- Zuwendungen für:

1. Kinder- und Jugendfreizeiten (Fahrten und Lager)
2. Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Mädchen und jungen Frauen
3. Internationale Jugendbegegnungen
4. Grund- und Fortbildungslehrgänge für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der außerschulischen Jugendbildung, sowie allgemeine überfachliche Bildungsmaßnahmen
5. Gemeinschaftsbildende Veranstaltungen (Sachkostenzuwendung)
6. Beschaffung von Sachwerten, Unterhaltung und Ausbau von Jugendfreizeiteinrichtungen - Betriebs- und Personalkosten (Sachkostenzuwendung)

# **Neufassung (Entwurf)**

## **Leitsätze**

### **für die Gewährung von Zuwendungen an Jugendorganisationen, die im Bereich der außerschulischen Jugendbildung tätig sind**

~~-(Diese Leitsätze gelten nicht für die budgetierten Freien Träger der Jugendhilfe)~~

Hansestadt Lübeck  
Bereich Jugendarbeit -Jugendamt-  
Kronsforder Allee 2-6, 23539 Lübeck

Tel.: 0451/122 - 51 41  
Fax: 0451/122 - 51 51

#### **I.**

#### **ALLGEMEINES**

Zuwendungen werden nach den Richtlinien der Hansestadt Lübeck für „Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen“ vom 03.04.1986 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach Maßgabe dieser Leitsätze gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

#### **II.**

#### **WER WIRD GEFÖRDERT?**

Zuwendungen erhalten nur die Jugendorganisationen, die im Bereich der außerschulischen Jugendbildung tätig sind.

**Nr. V. 2, 5 und 6 finden keine Anwendung bei budgetierten Trägern der freien Jugendhilfe.**

#### **III.**

#### **WAS WIRD GEFÖRDERT?**

Nach diesen Leitsätzen gewährt das Bereich Jugendarbeit -Jugendamt- Zuwendungen für:

1. Kinder- und Jugendfreizeiten (Fahrten und Lager)
2. Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Mädchen ~~und jungen Frauen oder Jungen bzw.~~ **Gender-Projekte, die zur Gleichstellung der Geschlechter beitragen**
3. Internationale Jugendbegegnungen
4. Grund- und Fortbildungslehrgänge für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der außerschulischen Jugendbildung, sowie allgemeine überfachliche Bildungsmaßnahmen
5. Gemeinschaftsbildende Veranstaltungen (Sachkostenzuwendung)
6. Beschaffung von Sachwerten, Unterhaltung und Ausbau von Jugendfreizeiteinrichtungen, Betriebs-~~und Personal~~kosten (Sachkostenzuwendung)

# Gültige Fassung

## IV.

### ANTRAGSTELLUNG UND VERWENDUNGSNACHWEIS

Im Rahmen dieser Leitsätze wird gefördert, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Anträge sind **vor Beginn** einer Maßnahme schriftlich beim Bürgermeister der Hansestadt Lübeck, Bereich Jugendarbeit -Jugendamt- einzureichen. Für Anträge sind die Antragsvordrucke des Bereichs Jugendarbeit -Jugendamt- zu verwenden.
- b) Bei der Gewährung von Zuwendungen für Sachkosten, Unterhaltung und Ausbau von Jugendfreizeiteinrichtungen muss die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert sein.
- c) Dem Antrag ist ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Er muss unter anderem ausweisen:
  - die Eigenleistung der Antragstellerin/des Antragstellers und
  - Zuwendungen Dritter.
- d) Der Antrag ist zu begründen. Soweit erforderlich, sind auf Verlangen Ziele und Inhalte der Jugendarbeit darzustellen. Bei der Gewährung einer Zuwendung ist ein strenger Maßstab anzulegen, wobei die Situation der Antragstellerin/des Antragstellers zu prüfen ist. Eigenmittel sind vorrangig zu verwenden.
- e) Bei Vorhaben, für die eine Sachzuwendung von mehr als **500 EUR** beantragt wird, hat die Antragstellerin/der Antragsteller in der Regel mindestens zwei Angebote einzuholen und dem Antrag beizufügen.
- f) Die Zuwendung darf nur für den beantragten Zweck verwendet werden.

### VERWENDUNGSNACHWEIS

Für die Maßnahmen nach III. 1. - 4. ist ein Verwendungsnachweis in Form einer von der Veranstalterin/dem Veranstalter bestätigten Teilnehmerinnenliste/Teilnehmerliste vorzulegen, auf der jede Teilnehmerin/jeder Teilnehmer durch eigenhändige Unterschrift ihre Teilnahme/seine Teilnahme bestätigt. Die Liste muss außerdem den Namen, die Anschrift und das Alter der Teilnehmerin/des Teilnehmers enthalten.

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb einer **Ausschlussfrist von einem Monat (wichtig!)** nach Beendigung der Maßnahme beim Bereich Jugendarbeit -Jugendamt- einzureichen.

Der Verwendungsnachweis für Zuwendungen nach Abschnitt III. 5. u. 6. besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben mit den dazugehörigen Belegen. Die Kostenaufstellung muss detailliert und klar ersichtlich die Personal- und Betriebskosten sowie sonstige Kosten für Vorhaben und Angaben über die Inventarnummern ausweisen. Mit dem Verwendungsnachweis ist ein **Sachbericht** vorzulegen.

Der Bereich Jugendarbeit -Jugendamt- setzt für die Vorlage des Verwendungsnachweises einen angemessenen Termin. Dieser Termin ist einzuhalten. Fristverlängerung ist rechtzeitig **vorher** beim Bereich Jugendarbeit zu beantragen.

# Neufassung (Entwurf)

## IV.

### ANTRAGSTELLUNG UND VERWENDUNGSNACHWEIS

Im Rahmen dieser Leitsätze wird gefördert, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Anträge sind **vor Beginn** einer Maßnahme schriftlich beim Bürgermeister der Hansestadt Lübeck, Bereich Jugendarbeit -Jugendamt- einzureichen. Für Anträge sind die Antragsvordrucke des Bereichs Jugendarbeit - Jugendamt- zu verwenden.
- b) Bei der Gewährung von Zuwendungen für Sachkosten, Unterhaltung und Ausbau von Jugendfreizeiteinrichtungen muss die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert sein.
- c) Dem Antrag ist ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Er muss unter anderem ausweisen:
  - die Eigenleistung der Antragstellerin/des Antragstellers und
  - Zuwendungen Dritter.
- d) Der Antrag ist zu begründen. Soweit erforderlich, sind auf Verlangen Ziele und Inhalte der Jugendarbeit darzustellen. Bei der Gewährung einer Zuwendung ist ein strenger Maßstab anzulegen, wobei die Situation der Antragstellerin/des Antragstellers zu prüfen ist. Eigenmittel sind vorrangig zu verwenden.
- e) Bei Vorhaben, für die eine Sachzuwendung von mehr als **500 EUR** beantragt wird, hat die Antragstellerin/der Antragsteller in der Regel mindestens zwei Angebote einzuholen und dem Antrag beizufügen.
- f) Die Zuwendung darf nur für den beantragten Zweck verwendet werden.

### VERWENDUNGSNACHWEIS

Für die Maßnahmen nach III. 1. – 4. ist ein Verwendungsnachweis in Form einer von der Veranstalterin/dem Veranstalter bestätigten Teilnehmerinnenliste/Teilnehmerliste vorzulegen, auf der jede Teilnehmerin/jeder Teilnehmer durch eigenhändige Unterschrift ihre Teilnahme/seine Teilnahme bestätigt. Die Liste muss außerdem den Namen, die Anschrift und das Alter der Teilnehmerin/des Teilnehmers enthalten.

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb einer **Ausschlussfrist von einem Monat (wichtig!)** nach Beendigung der Maßnahme beim Bereich Jugendarbeit -Jugendamt- einzureichen.

Der Verwendungsnachweis für Zuwendungen nach Abschnitt III. 5. u. 6. besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben mit den dazugehörigen Belegen. Die Kostenaufstellung muss detailliert und klar ersichtlich die **Personal- und** Betriebskosten sowie sonstige Kosten für Vorhaben und Angaben über die Inventarnummern ausweisen. Mit dem Verwendungsnachweis ist ein **Sachbericht** vorzulegen.

Der Bereich Jugendarbeit -Jugendamt- setzt für die Vorlage des Verwendungsnachweises einen angemessenen Termin. Dieser Termin ist einzuhalten. Fristverlängerung ist rechtzeitig **vorher** beim Bereich Jugendarbeit zu beantragen.

# Gültige Fassung

## V.

### WIE/WANN WIRD GEFÖRDERT?

Bei der Gewährung von Zuwendungen für Jugendholungsmaßnahmen, internationale Begegnungen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Mädchen und jungen Frauen und Grund- und Fortbildungslehrgänge/Bildungsmaßnahmen ist zu beachten, dass die Teilnehmerinnen/die Teilnehmer Mitglied einer Lübecker Jugendorganisation sind oder sich an den Maßnahmen als Gast einer Lübecker Jugendorganisation beteiligen und ihren Wohnsitz im Gebiet der Hansestadt Lübeck haben.

In Ausnahmefällen werden auch Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus benachbarten Kreisen berücksichtigt, wenn in diesen Kreisen auch Lübecker Teilnehmerinnen und Teilnehmer gefördert werden.

Von der Antragstellung abweichende Teilnehmerinnenzahlen/Teilnehmerzahlen und Termine können nur berücksichtigt werden, wenn diese **vor Beginn** der Maßnahme dem Bereich Jugendarbeit -Jugendamt- mitgeteilt werden und der Bereich Jugendarbeit -Jugendamt- dieses anerkannt hat.

Es gelten folgende Einzelvoraussetzungen:

#### **1. Kinder- und Jugendfreizeiten (Fahrten und Lager)**

##### a) Voraussetzungen

Die Zeitdauer der Maßnahme muss im In- oder/und Ausland mindestens drei Tage umfassen. Der Abfahrts- und Ankunftsstag gelten jeweils als voller Tag.

Die Teilnehmerinnen/die Teilnehmer dürfen nicht jünger als 6 Jahre und nicht älter als 27 Jahre sein. Die Altersgrenze endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Teilnehmerin/der Teilnehmer das 27. Lebensjahr vollendet hat.

##### b) Zuwendungen

Die Zuwendungen betragen

- **3,00 EUR** je Tag und Teilnehmerin/Teilnehmer
- **3,00 EUR** je Tag und Betreuerin/Betreuer

Auf jede angefangene Zahl von 10 Teilnehmerinnen/Teilnehmern unter 27 Jahren ist eine Betreuerin/ein Betreuer zuwendungsfähig.

#### **1. Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Mädchen und jungen Frauen**

##### Voraussetzungen/Zielsetzung

Diese Maßnahmen sollen das Selbstbewusstsein und die Selbständigkeit von Mädchen stärken. Insbesondere Fortbildungsmaßnahmen speziell Jugendgruppenleiterinnen-Seminare und Mädchenprojekte, die diesem Ziel dienen, sollen gefördert werden. Im Antrag ist eine Zielbeschreibung der Maßnahme darzustellen. Neben jugendlichen Teilnehmerinnen werden auch Betreuerinnen bezuschusst.

Gefördert werden können z.B.:

- Mädchen-Info-Abende und Werbemaßnahmen für die Mitgliedschaft von Mädchen
- Seminare mit mädchenrelevanten Themen
- spezielles Material, Bücher und Spiele für Mädchen
- Veranstaltungen zur Sensibilisierung, um Übergriffe und sexuellen Missbrauch zu vermeiden und das Selbstbewusstsein von Mädchen zu fördern
- Veranstaltungen, die Mädchen an technischen Projekte heranführen
- Veranstaltungen, die Jungen für ihr Verhalten Mädchen gegenüber sensibilisieren.

# **Neufassung (Entwurf)**

## **V.**

### **WIE/WANN WIRD GEFÖRDERT?**

Bei der Gewährung von Zuwendungen für Jugendholungsmaßnahmen, internationale Begegnungen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Mädchen **und jungen Frauen oder Jungen** und Grund- und Fortbildungslehrgängen/Bildungsmaßnahmen ist zu beachten, dass die Teilnehmerinnen/die Teilnehmer Mitglied einer Lübecker Jugendorganisation sind oder sich an den Maßnahmen als Gast einer Lübecker Jugendorganisation beteiligen und ihren Wohnsitz im Gebiet der Hansestadt Lübeck haben.

In Ausnahmefällen werden auch Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus benachbarten Kreisen berücksichtigt, wenn in diesen Kreisen auch Lübecker Teilnehmerinnen und Teilnehmer gefördert werden.

**Bei der Ausgestaltung der Maßnahmen sind die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jugend zu fördern (§ 9 Nr. 3 SGB VIII).**

Von der Antragstellung abweichende Teilnehmerinnenzahlen/Teilnehmerzahlen und Termine können nur berücksichtigt werden, wenn diese **vor Beginn** der Maßnahme dem Bereich Jugendarbeit -Jugendamt- mitgeteilt werden und der Bereich Jugendarbeit -Jugendamt- dieses anerkannt hat.

Es gelten folgende Einzelvoraussetzungen:

#### **1. Kinder- und Jugendfreizeiten (Fahrten und Lager)**

##### a) Voraussetzungen

Die Zeitdauer der Maßnahme muss im In- oder/und Ausland mindestens drei Tage umfassen.

Der Abfahrts- und Ankunftstag gelten jeweils als voller Tag.

Die Teilnehmerinnen/die Teilnehmer dürfen nicht jünger als 6 Jahre und nicht älter als 27 Jahre sein. Die Altersgrenze endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Teilnehmerin/der Teilnehmer das 27. Lebensjahr vollendet hat.

##### b) Zuwendungen

Die Zuwendungen betragen

- **3,00 EUR** je Tag und Teilnehmerin/Teilnehmer
- **3,00 EUR** je Tag und Betreuerin/Betreuer

Auf jede angefangene Zahl von 10 Teilnehmerinnen/Teilnehmern unter 27 Jahren ist eine Betreuerin/ein Betreuer zuwendungsfähig.

#### **2. Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Mädchen **und jungen Frauen oder Jungen****

##### ~~Voraussetzungen/Zielsetzung~~

~~Diese Maßnahmen sollen das Selbstbewusstsein und die Selbständigkeit von Mädchen stärken. Insbesondere Fortbildungsmaßnahmen speziell Jugendgruppenleiterinnen-Seminare und Mädchenprojekte, die diesem Ziel dienen, sollen gefördert werden. ....~~

**Die entsprechenden Maßnahmen sollen die Empfehlungen zur Qualität der Mädchen- und Jugendarbeit des Landes Schleswig-Holstein von 2009 berücksichtigen.**

# Gültige Fassung

## 3. Internationale Begegnungen

### a) Voraussetzungen

Dem Antrag ist das Begegnungsprogramm mit Angabe der ausländischen Partnergruppe beizufügen.

Die Zuwendung wird gewährt zur Durchführung einer Begegnung mit Jugendlichen aus Lübeck mit Jugendlichen im Ausland und zur Durchführung einer Begegnung von Jugendlichen in Lübeck mit Jugendlichen aus dem Ausland sowie zur Durchführung von Programmen, die in der Bundesrepublik Deutschland als gemeinsame Begegnungen an einem dritten Ort außerhalb Lübecks stattfinden.

Bei internationalen Begegnungen muss der Aufenthalt mindestens 3 Tage umfassen. Die Abfahrts- und Ankunftstage gelten jeweils als ein voller Tag.

Die Teilnehmerinnen/die Teilnehmer dürfen nicht jünger als 14 Jahre und nicht älter als 27 Jahre sein. Die Altersgrenze endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Teilnehmerin/der Teilnehmer das 27. Lebensjahr vollendet hat.

### b) Zuwendung

Die Zuwendungen betragen:

**3,00 EUR** je Tag und Teilnehmerin/Teilnehmer für internationale Begegnungen bei der Durchführung der Maßnahmen im Ausland für die Teilnehmerinnen/ Teilnehmer der Lübecker Gruppe oder bei der Durchführung der Maßnahmen in Lübeck für die Teilnehmerinnen/Teilnehmer der Gruppe aus dem Ausland.

Auf jede angefangene Zahl von 10 Teilnehmerinnen/Teilnehmern unter 27 Jahren ist eine Betreuerin/ein Betreuer zuwendungsfähig.

Wenn es sich um eine geschlossene Veranstaltung in einem Heim oder Lager handelt, kann für jede Lübecker Teilnehmerin/jeden Lübecker Teilnehmer ebenfalls eine Zuwendung von **3,00 EUR** je Tag gewährt werden. Zuwendungen für Lübecker Teilnehmerinnen/Teilnehmer können nur bis zur Höhe der Anzahl der Gäste gewährt werden.

# Neufassung (Entwurf)

## 3. Internationale Begegnungen

### a) Voraussetzungen

Dem Antrag ist das Begegnungsprogramm mit Angabe der ausländischen Partnergruppe beizufügen.

Die Zuwendung wird gewährt zur Durchführung einer Begegnung mit Jugendlichen aus Lübeck mit Jugendlichen im Ausland und zur Durchführung einer Begegnung von Jugendlichen in Lübeck mit Jugendlichen aus dem Ausland sowie zur Durchführung von Programmen, die in der Bundesrepublik Deutschland als gemeinsame Begegnungen an einem dritten Ort außerhalb Lübecks stattfinden.

Bei internationalen Begegnungen muss der Aufenthalt mindestens 3 Tage umfassen. Die Abfahrts- und Ankunftstage gelten jeweils als ein voller Tag.

Die Teilnehmerinnen/die Teilnehmer dürfen nicht jünger als 14 Jahre und nicht älter als 27 Jahre sein. Die Altersgrenze endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Teilnehmerin/der Teilnehmer das 27. Lebensjahr vollendet hat.

### b) Zuwendung

Die Zuwendungen betragen:

**3,00 EUR** je Tag und Teilnehmerin/Teilnehmer für internationale Begegnungen bei der Durchführung der Maßnahmen im Ausland für die Teilnehmerinnen/ Teilnehmer der Lübecker Gruppe oder bei der Durchführung der Maßnahmen in Lübeck für die Teilnehmerinnen/Teilnehmer der Gruppe aus dem Ausland.

Auf jede angefangene Zahl von 10 Teilnehmerinnen/Teilnehmern unter 27 Jahren ist eine Betreuerin/ein Betreuer zuwendungsfähig.

Wenn es sich um eine geschlossene Veranstaltung in einem Heim oder Lager handelt, kann für jede Lübecker Teilnehmerin/jeden Lübecker Teilnehmer ebenfalls eine Zuwendung von **3,00 EUR** je Tag gewährt werden. Zuwendungen für Lübecker Teilnehmerinnen/Teilnehmer können nur bis zur Höhe der Anzahl der Gäste gewährt werden.

# **G ü l t i g e F a s s u n g**

## **4. Grund- und Fortbildungslehrgänge sowie allgemeine überfachliche Bildungsmaßnahmen**

### a) Voraussetzungen

Dem Antrag ist ein Veranstaltungsprogramm beizufügen.

Die Lehrgänge müssen für die Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern in der außerschulischen Jugendbildung durchgeführt werden.

Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer dürfen nicht jünger als 14 Jahre alt sein.

Allgemeine überfachliche Bildungsmaßnahmen wenden sich auch an Teilnehmerinnen/ Teilnehmer, die nicht ehrenamtlich tätig sein müssen.

Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer an allgemeinen überfachlichen Bildungsmaßnahmen dürfen nicht älter als 27 Jahre sein.

### b) Zuwendungen

Die Zuwendungen betragen:

- bei zweitägigen Lehrgängen/Bildungsmaßnahmen (eine Übernachtung)

**5,20 EUR** je Teilnehmerin/Teilnehmer

- bei mehrtägigen Lehrgängen/Bildungsmaßnahmen (mehr als eine Übernachtung)

**2,60 EUR** je Tag und Teilnehmerin/Teilnehmer

- bei berufs- und schulungsbegleitenden Lehrgängen / Bildungsmaßnahmen

**15,60 EUR** pro Teilnehmerin//Teilnehmer und Lehrgang.

## **5. Gemeinschaftsbildende Veranstaltungen (Sachkostenzuwendung)**

### a) Voraussetzungen

Die Veranstaltung mit gemeinschaftsbildendem Charakter muss für Kinder und Jugendliche im offenen Rahmen durchgeführt werden, wie z.B. „Tage der offenen Tür“ oder „Kinder- und Spielfeste“.

### b) Zuwendung

Die Zuwendung kann bis zu einem Höchstbetrag von 150 EUR je Veranstaltung betragen.

## **Neufassung (Entwurf)**

### **4. Grund- und Fortbildungslehrgänge sowie allgemeine überfachliche Bildungsmaßnahmen**

#### a) Voraussetzungen

**Antragsteller müssen nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sein.**

**Die Auswahl der ReferentInnen und der Lehrgangsinhalte orientiert sich an den Qualitätsmerkmalen der Richtlinien des Landes Schleswig-Holstein und den entsprechenden Empfehlungen des Landesjugendrings Schleswig-Holstein e.V. zur Ausbildung von JugendgruppenleiterInnen in der jeweils gültigen Fassung.**

Dem Antrag ist ein Veranstaltungsprogramm beizufügen.

Die Lehrgänge müssen für die Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern in der außerschulischen Jugendbildung durchgeführt werden.

Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer dürfen nicht jünger als 14 Jahre alt sein.

Allgemeine überfachliche Bildungsmaßnahmen wenden sich auch an Teilnehmerinnen/ Teilnehmer, die nicht ehrenamtlich tätig sein müssen.

Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer an allgemeinen überfachlichen Bildungsmaßnahmen dürfen nicht älter als 27 Jahre sein.

#### b) Zuwendungen

Die Zuwendungen betragen:

- bei ~~zweitägigen~~ Lehrgängen/Bildungsmaßnahmen  
**5,20 EUR** je Teilnehmerin/Teilnehmer

- bei **ein- und** mehrtägigen Lehrgängen/Bildungsmaßnahmen  
**7,80 EUR** je Tag und Teilnehmerin/Teilnehmer

- bei berufs- ~~und~~ **oder** schulungsbegleitenden Lehrgängen/Bildungsmaßnahmen  
**46,80 EUR** pro Teilnehmerin/Teilnehmer und Lehrgang.

**Lehrgänge und Bildungsmaßnahmen werden nur gefördert, wenn tatsächlich Honorar-Raumnutzungs oder sonstige Sachkosten in Höhe von mindestens 100 EUR entstehen.**

### **5. Gemeinschaftsbildende Veranstaltungen (Sachkostenzuwendung)**

#### a) Voraussetzungen

Die Veranstaltung mit gemeinschaftsbildendem Charakter muss für Kinder und Jugendliche im offenen Rahmen durchgeführt werden, wie z.B. „Tage der offenen Tür“ oder „Kinder- und Spielfeste“.

#### b) Zuwendung

Die Zuwendung kann bis zu einem Höchstbetrag von 150 EUR je Veranstaltung betragen.

## **G ü l t i g e F a s s u n g**

### **6. Beschaffung von Sachwerten, Unterhaltung und Ausbau von Jugendfreizeiteinrichtungen, Betriebs- und Personalkosten (Sachkostenzuwendung)**

Jugendfreizeiteinrichtungen im Sinne dieser Leitsätze sind Häuser der offenen Tür, Jugendtreffs, Jugendclubs oder Jugendräume, die für die Verbandsjugendarbeit oder für die halboffene und offene Jugendarbeit zur Verfügung stehen.

Bei der offenen und halboffenen Jugendarbeit müssen diese Einrichtungen auf den Stadtteil hin orientiert sein. Die sozialpädagogische Zielsetzung ist darzulegen. Die Einrichtungen sollten von einer pädagogischen oder sozialpädagogischen Fachkraft geleitet werden, der geeignete nebenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zur Verfügung stehen.

#### Zuwendungen:

Für die Unterhaltung, den Ausbau und den Betrieb von Jugendfreizeiteinrichtungen können u. a. folgende Zuwendungen gewährt werden:

- Unterhaltung und Betrieb  
(z.B. Miete, Wasser- und Energiekosten, Telefonkosten bis zur zweifachen Höhe der Grundgebühr und Fahrtkosten für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer in den Einrichtungen sowie Kosten für Spiel- und Bastelmaterial).
- Kosten des Ausbaus
- Personalkosten für haupt- und ehren-/nebenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
- Zuwendungen werden auch gewährt für die Beschaffung von Sachwerten, die für die Verbandsjugendarbeit, offene und halboffene jugendpflegerische Arbeit benötigt werden sowie für Beschäftigungsmaterial.
- bei der Anschaffung von technischen Geräten und Gebrauchsgegenständen kann eine Zuwendung in Höhe von bis zu 50% gewährt werden.

Die Höchstförderung beträgt **1.000 EUR** pro Haushaltsjahr und Träger der Jugendhilfe.

**Nicht** förderungsfähig sind u. a. Kosten für Bekleidung, Uniformen und Trachten.

Bei der Bewilligung von technischen Geräten und Musikinstrumenten sind die Zuwendungen in der Regel auf 30 % begrenzt.

Erforderlich ist grundsätzlich eine Eigenleistung von mindestens 50 % der Gesamtsumme.

Im besonderen Ausnahmefall kann eine höhere Eigenleistung gefordert werden.

Eine niedrigere Eigenbeteiligung kann anerkannt werden, wenn dieses aus finanziellen Gründen gerechtfertigt ist. Darüber muss die Antragstellerin/der Antragsteller den Nachweis führen.

## Neufassung (Entwurf)

### 6. Beschaffung von Sachwerten, Unterhaltung und Ausbau von Jugendfreizeiteinrichtungen, Betriebs- und Personalkosten (Sachkostenzuwendung)

Jugendfreizeiteinrichtungen im Sinne dieser Leitsätze sind Häuser der offenen Tür, Jugendtreffs, Jugendclubs oder Jugendräume, die für die Verbandsjugendarbeit oder für die halboffene und offene Jugendarbeit zur Verfügung stehen.

Bei der offenen und halboffenen Jugendarbeit müssen diese Einrichtungen auf den Stadtteil hin orientiert sein. Die sozialpädagogische Zielsetzung ist darzulegen. Die Einrichtungen sollten von einer pädagogischen oder sozialpädagogischen Fachkraft geleitet werden, der geeignete nebenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zur Verfügung stehen.

#### Zuwendungen:

Für die Unterhaltung, den Ausbau und den Betrieb von Jugendfreizeiteinrichtungen können u. a. folgende Zuwendungen gewährt werden:

- Unterhaltung und Betrieb  
(z.B. Miete, Wasser- und Energiekosten, Telefonkosten bis zur zweifachen Höhe der Grundgebühr und Fahrtkosten für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer in den Einrichtungen sowie Kosten für Spiel- und Bastelmaterial).
- Kosten des Ausbaus

#### ~~Personalkosten für haupt- und ehren-/nebenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter~~

- Zuwendungen werden auch gewährt für die Beschaffung von Sachwerten, die für die Verbandsjugendarbeit, offene und halboffene jugendpflegerische Arbeit benötigt werden sowie für Beschäftigungsmaterial.
- bei der Anschaffung von technischen Geräten und Gebrauchsgegenständen kann eine Zuwendung in Höhe von bis zu 50% gewährt werden.

Die Höchstförderung beträgt **grundsätzlich 1.000 EUR** pro Haushaltsjahr und Träger der Jugendhilfe.

**Nicht** förderungsfähig sind u. a. Kosten für Bekleidung, Uniformen und Trachten.

~~Bei der Bewilligung von technischen Geräten und Musikinstrumenten sind die Zuwendungen in der Regel auf 30 % begrenzt.~~

Erforderlich ist grundsätzlich eine Eigenleistung von mindestens 50 % der Gesamtsumme. Im besonderen Ausnahmefall kann eine höhere Eigenleistung gefordert werden.

Eine niedrigere Eigenbeteiligung kann anerkannt werden, wenn dieses aus finanziellen Gründen gerechtfertigt ist. Darüber muss die Antragstellerin/der Antragsteller den Nachweis führen.

# Gültige Fassung

## VI. BEWILLIGUNG

Die Verwaltung des Bereichs Jugendarbeit -Jugendamt- entscheidet über alle Zuwendungsanträge und Rückforderungen für  
Kinder- und Jugendfreizeiten (Fahrten und Lager),  
internationale Begegnungen,  
Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Mädchen und jungen Frauen,  
gemeinschaftsbildende Veranstaltungen (Sachkostenzuwendungen) sowie  
Grund- und Fortbildungslehrgänge.

Er entscheidet weiterhin über alle Anträge für die Beschaffung von Sachwerten, Beschäftigungsmaterial, Unterhalt und Ausbau von Jugendfreizeiteinrichtungen, Betriebs- und Personalkosten bis zu einem Antragsvolumen von einschließlich **1.000 EUR**.  
Über Anträge von mehr als **1.000 EUR** entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

Unabhängig von der Höhe der beantragten Zuwendung entscheidet in jedem Fall der Jugendhilfeausschuss, wenn die Verwaltung des Bereichs Jugendarbeit -Jugendamt- zu dem Ergebnis kommt, den Antrag ablehnen zu müssen.

## VII. RÜCKZAHLUNG VON ZUWENDUNGEN

Eine Verpflichtung zur Rückzahlung der Zuwendung durch die Jugendorganisation besteht, wenn

- die Richtlinien für „Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen“ vom 03.04.1986 nicht beachtet werden oder
- die Auflagen des Bewilligungsbescheides nicht erfüllt werden oder
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß und termingerecht erbracht wurde oder
- die Erstellung oder Ausbau der Jugendfreizeiteinrichtung sowie die Beschaffung von Inventar vor Bewilligung der Zuwendung begonnen wurde oder erfolgte.

Von der Rückforderung ist abzusehen, wenn unter Würdigung besonderer Verhältnisse (z.B. wirtschaftlicher Einkauf) die Verwaltung des Bereichs Jugendarbeit -Jugendamt- die Beschaffung vor Bewilligung der Zuwendung schriftlich gestattet.

Dieses gilt **nicht** für Bauvorhaben.

# Neufassung (Entwurf)

## VI. BEWILLIGUNG

~~Die Verwaltung des Bereichs Jugendarbeit - Jugendamt entscheidet über alle Zuwendungsanträge und Rückforderungen für Kinder- und Jugendfreizeiten (Fahrten und Lager), internationale Begegnungen, Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Mädchen und jungen Frauen, gemeinschaftsbildende Veranstaltungen (Sachkostenzuwendungen) sowie Grund- und Fortbildungslehrgänge.~~

~~Er/Sie entscheidet weiterhin über alle Anträge für die Beschaffung von Sachwerten, Beschäftigungsmaterial, Unterhalt und Ausbau von Jugendfreizeiteinrichtungen, Betriebs- und Personalkosten bis zu einem Antragsvolumen von einschließlich 1.000 EUR. Über Anträge von mehr als 1.000 EUR entscheidet der Jugendhilfeausschuss.~~

~~Unabhängig von der Höhe der beantragten Zuwendung entscheidet in jedem Fall der Jugendhilfeausschuss, wenn die Verwaltung des Bereichs Jugendarbeit - Jugendamt zu dem Ergebnis kommt, den Antrag ablehnen zu müssen.~~

Über Zuwendungsanträge und ggf. Rückforderungen nach diesen Leitsätzen entscheidet die Verwaltung des Bereichs Jugendarbeit - Jugendamt. Der Jugendhilfeausschuss erhält nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres eine Information über die gewährten und abgelehnten Anträge.

## VII. RÜCKZAHLUNG VON ZUWENDUNGEN

Eine Verpflichtung zur Rückzahlung der Zuwendung durch die Jugendorganisation besteht, wenn

- die Richtlinien für „Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen“ vom 03.04.1986 nicht beachtet werden oder
- die Auflagen des Bewilligungsbescheides nicht erfüllt werden oder
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß und termingerecht erbracht wurde oder
- die vor der Bewilligung der Zuwendung mit der Erstellung oder dem Ausbau der Jugendfreizeiteinrichtung begonnen wurde oder die Beschaffung von Inventar erfolgte. ~~vor Bewilligung der Zuwendung begonnen wurde oder erfolgte.~~

Von der Rückforderung ist abzusehen, wenn unter Würdigung besonderer Verhältnisse (z.B. wirtschaftlicher Einkauf) die Verwaltung des Bereichs Jugendarbeit -Jugendamt- die Beschaffung vor Bewilligung der Zuwendung schriftlich gestattet.

Dieses gilt **nicht** für Bauvorhaben.

# **Gültige Fassung**

## **VIII. INKRAFTTRETEN**

Die Leitsätze treten am 01.01.2004 in Kraft,  
geändert durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses am 06.03.2008.

Ausgefertigt  
Karl-Heinz Georg  
Bereich Jugendarbeit -Jugendamt-  
Kronsfordter Allee 2-6  
23539 Lübeck

# Neufassung (Entwurf)

## VIII. INKRAFTTRETEN

Die Leitsätze wurden am            vom Jugendhilfeausschuss beschlossen und treten zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Ausgefertigt  
Karl-Heinz Georg  
Bereich Jugendarbeit -Jugendamt-  
Kronsfordter Allee 2-6  
23539 Lübeck

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2014	2015	2016	2017
Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo Ergebnisplan	0,00	0,00	0,00	0,00
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo Finanzplan	0,00	0,00	0,00	0,00

2014	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt	x	x	Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Zusätzl. zu ordnen				
Haushaltsbelastend				
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral	X	X	X	X

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
2014			
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:	362002 000.5318001	Jugendarbeit / Zusch. f. lfd. Zw. soz. o. ähnl. Einr.	-9.000,00
(Mehr) Aufwendungen:	362002 000.5318001	Jugendarbeit / Zusch. f. lfd. Zw. soz. o. ähnl. Einr.	9.000,00
		<b>Saldo Ergebnisplan</b>	<b>0,00</b>

	Produktsachkonten		Finanzplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:	362002 000.7318001	Jugendarbeit / Zusch. f. lfd. Zw. soz. o. ähnl. Einr.	-9.000,00
(Mehr) Auszahlungen:	362002 000.7318001	Jugendarbeit / Zusch. f. lfd. Zw. soz. o. ähnl. Einr.	9.000,00
		<b>Saldo Finanzplan</b>	<b>0,00</b>